



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. Juni 2020	Nr. 17
	Inhalt	Seite
11.06.2020	Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG).....	277
19.05.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung.....	286
02.06.2020	Thüringer Verordnung zur Änderung und Anpassung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften.....	289
02.06.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung.....	293
09.06.2020	Thüringer Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbauausgleichsleistungsverordnung -ThürSABAusglVO-).....	295
08.06.2020	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2020.....	308

## Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) 11.06.2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

#### § 1

##### Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 errichtet.

#### § 2

##### Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Aus den Mitteln des Sondervermögens können insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. Anerkennungsleistungen für Familien, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen einen beträchtlich erhöhten Betreuungsaufwand zu erbringen haben,
4. Hilfen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen durch Verluste im Kulturbereich wegen der Schließung von Einrichtungen und Absage von Veranstaltungen,

5. die Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind,
6. den Ausgleich von Einnahmefällen aufgrund der Nichterhebung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung,
7. Maßnahmen zur Etablierung verbindlicher Standards für den Distanzunterricht im Zuge der Corona-Pandemie, zur Schaffung digitaler Lernvoraussetzungen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler und Bereitstellung professioneller Online-Lehrangebote,
8. weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte, wenn infolge der Pandemie die Leistungsfähigkeit allgemein oder im Einzelfall in Frage gestellt ist.

#### § 3

##### Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

#### § 4

##### Verwaltung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Freistaats Thüringen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Freistaat Thüringen.

#### § 5

##### Vermögen des Fonds und Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung von Mitteln in Höhe von 694.770.000 Euro aus dem Landeshaushalt sowie aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter.

b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

"20. für den Fall, dass es Schülern aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen unverschuldet nicht möglich war, die Abschlussprüfung im laufenden Prüfungsverfahren ganz oder teilweise abzulegen,

a) Ersatzleistungen festzulegen, die an die Stelle der Prüfungsleistung in dem jeweiligen Prüfungsfach treten, oder

b) Voraussetzungen zur Vergabe des Abschlusses ohne oder mit eingeschränkten Prüfungsleistungen festzulegen."

#### Artikel 14

### Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

#### § 1 Satzungsermächtigung

Die Hochschulen können von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer zu befristenden Satzung (Rahmensatzung) treffen, wenn und soweit diese zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie erforderlich sind; diese Satzungen bedürfen nicht der Genehmigung des Ministeriums. Die Rahmensatzung nach Satz 1 darf auch Abweichungen von prüfungsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, die in Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen getroffen wurden.

#### § 2 Sonderregelung zum Berichtswesen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) ist der Jahresabschluss der Hochschulen nach § 10 ThürHG für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes hat das Studierendenwerk den Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen zum 1. September vorzulegen.

#### § 3 Sonderregelungen zum Jahresabschluss

(1) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 4 ThürHG ist der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 5 ThürHG ist der festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Oktober 2020 vorzulegen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 ThürStudWG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von acht Monaten zu erstellen.

#### § 4

### Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

(1) Verzögert sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe, verlängert sich abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Organen bis zu einem Jahr.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien auch ohne Grundlage in der Grundordnung der Hochschule, für die Vertreter in den Organen der Studierendenschaft auch ohne Grundlage in der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG.

#### § 5

### Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können auch elektronisch einberufen werden. Ladungsfristen können in besonders dringlichen Fällen auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden; in diesem Fall sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und erläuternde Unterlagen dem verkürzten Verfahren entsprechend anzupassen. Die Begründung der Dringlichkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Eine Beschlussfassung auch im Zusammenhang mit einer Wahl ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den sonstigen Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz maßgebend.

(4) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.

### § 6 Online-Prüfungen

Die Hochschulen sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen, sofern die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen und vergleichbare Prüfungsbedingungen gewährleistet sind. Sie können diese auch außerhalb ihres Standortes durchführen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

### § 7 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die im Sommersemester 2020 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum Wintersemester 2020/2021 an einer anderen Hochschule fortführen, können auf Antrag nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung ihnen aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule im Sommersemester 2020 nicht möglich war, bis zum 31. März 2021 ohne Studierendenstatus nachholen, sofern die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 fristgerecht erfolgt ist; darüber hinausgehende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Sofern ein Studierender aufgrund von Einschränkungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das Studium im Wintersemester 2019/2020 nicht abschließen konnte, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des 30. September 2020 nachgeholt werden.

### § 8 Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

Unterbricht ein Stipendiat sein Promotionsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, kann auf Antrag ein nach der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), gewährtes Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden. Die Weiterzahlung des Stipendiums und Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Satz 1 kann einmalig für bis zu sechs Monate erfolgen. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens aufgrund der in Satz 1 genannten Einschränkungen verhindert oder wesentlich verzögert wurde, ohne dass der Stipendiat dies zu vertreten hat.

### § 9 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinausgeschoben.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Sommersemester 2020 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits nach Absatz 1 hinausgeschoben wurde.

### § 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

## Artikel 15 Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

§ 4 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um

1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, oder
3. besondere Studienzeiten, soweit diese entsprechend § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach den maßgeblichen Bestimmungen in den Hochschulsatzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester."

## Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung

In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 347) wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 12" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 13" ersetzt.

**Artikel 17**  
**Änderung des Thüringer Wassergesetzes**

In § 48 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) werden die Worte "innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte "bis zum 30. Juni 2021" ersetzt.

**Artikel 18**  
**Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz)**

§ 1  
Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (ThürHhG 2020) vom 2. Juli 2019 (GVBl. S.242) genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von 915 Millionen Euro zu übernehmen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHhG 2020 genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sons-

tige Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 verwendet werden.

**Artikel 19**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 mit Wirkung vom 28. März 2020 sowie Artikel 14 und 15 mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

(3) Artikel 14 §§ 1 bis 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(4) Artikel 14 §§ 8 und 10 treten mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

(5) Artikel 18 tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 vorangeht, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Erfurt, den 11. Juni 2020  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller